

# ÖKDUV Österreichischer Klub für drahthaarige Ungarische Vorstehhunde ( Magyar Vizsla Drahthaar )



# SATZUNGEN

## § 1

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Klub für drahthaarige Ungarische Vorstehhunde“, bedient sich der Kurzform „ÖKDUV“, hat seinen Sitz in Wien und wurde im Jahre 1962 gegründet.
2. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.
3. Der Klub behält sich vor, im Bedarfsfalle in einem einzelnen oder in mehreren Bundesländern Landesgruppen ins Leben zu rufen.
4. Der Klub ist unpolitisch, gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet und auf demokratischer Grundlage aufgebaut.
5. Er ist Mitglied des „Österreichischen Kynologenverbandes“ (ÖKV), durch dieses Mitglied in der „Fédération Cynologique Internationale“ (FCI) sowie Mitglied des „Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes“ (ÖJGV) und des „Bund Österreichischer Jagdvereinigungen“ (BÖJV).

## § 2

### Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung der Zucht und Ausbildung des drahthaarigen Ungarischen Vorstehhundes, insbesondere durch Auslese des geeigneten Zuchtmaterials hinsichtlich Gebrauchs- und Zuchtwert, seine Veredelung und Vervollkommnung hinsichtlich der vielseitigen jagdlichen Anlagen und eine größtmögliche Verbreitung der erbgesunden Rasse in Jägerkreisen, um brauchbare Hunde im vielseitigen Jagdbetrieb zur Verfügung zu stellen.

## § 3

### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

#### **1. *Ideelle Mittel sind:***

- 1.1 Bekanntgabe der offiziellen Rassekennzeichen für den drahthaarigen Ungarischen Vorstehhund laut Standard der FCI.
- 1.2 Festsetzung der Bestimmungen für die Eintragung drahthaariger Ungarischer Vorstehhunde in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB).
- 1.3 Zuchtberatung, Vermittlung von Deckrüden und Welpen.
- 1.4 Verlautbarung von Deck-, Wurf- und Verkaufsanzeigen, sowie einer Deckrüdenliste.
- 1.5 Heranbildung einer mit der Führung unserer Hunde vertrauten Jägerschaft zur Förderung weidgerechten Jagens, sowie die Handhabung und Unterweisung im zweckmäßigen Umgang mit Jagd- und Faustfeuerwaffen.
- 1.6 Veranstaltung von Prüfungen, wie etwa von Anlagen-, Feld- und Wasserprüfungen, Vollgebrauchsprüfungen, Niederösterreichische Hubertusprüfung.
- 1.7 Jährliche Veranstaltung einer Klubsiegerzuchtschau, Mitwirkung bei nationalen und internationalen Ausstellungen des ÖKV durch Sonderausstellungen.
- 1.8 Veröffentlichung der Ergebnisse der HD-Untersuchungen, der Zwingernamen, weiters der Hunde, die die Zuchttauglichkeit erreicht haben sowie der diversen Veranstaltungen.
- 1.9 Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung von Leistung- und Formwertrichteranwärtern.
- 1.10 Förderung des Gemeinsinnes unter den Züchtern und Eigentümern drahthaariger Ungarischer Vorstehhunde im In- und Ausland, unter anderem durch Zusammenkünfte der Klubmitglieder zum Zweck des Meinungsaustausches (wie etwa Klubabende, Züchterseminare, Schiessveranstaltungen) und Einrichtung einer Bibliothek.
- 1.11 Festlegung der Zuchtbestimmungen für Rüden und Hündinnen; die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKDUV in der jeweils gültigen Fassung stellen einen integrierten Bestandteil der ÖKDUV - Satzung dar.
- 1.12 Herausgabe der Klubzeitschrift „ÖKDUV-NEWS“, dem offiziellen Organ des ÖKDUV.
- 1.13 Kennzeichnung der Welpen (Tätowierung im rechten Behang bzw. durch Mikrochip).

#### **2. *Die materiellen Mittel werden aufgebracht durch:***

- 2.1 Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträgen und Klubshopverkauf (Warenverkaufsstelle).
- 2.2 Nenn gelder
- 2.3 Erträge aus Veranstaltungen
- 2.4 Fördermittel, Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

## § 4

### Mitglieder des Vereines

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche (aktive), außerordentliche (unterstützende), Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind solche, welche sich voll am Vereinsleben und an der Vereinsarbeit beteiligen. Barauslagen, die ihnen in diesem Zusammenhang erwachsen, können aus Vereinsmitteln erstattet werden.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche zur Erreichung des Vereinszweckes durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen beitragen.
4. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um die Rasse ernannt werden.
5. Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Aufnahme als Mitglieder ausgeschlossen.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können entweder physische Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und unbescholten sind, oder juristische Personen. Alle Mitglieder haben sich schriftlich zu verpflichten, die jeweils gültige Satzung und Zuchtordnung des Klubs anzuerkennen.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern kann mündlich oder schriftlich bei der Geschäftsstelle erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und für seine Entscheidung (Aufnahme oder Ablehnung) müssen keine Gründe angegeben werden. Die Mitgliedschaft erwirbt man, sobald man die Bestätigung der Mitgliedschaft schriftlich erhalten hat und die Beitrittsgebühr und der Jahresbetrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet wurde.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenpräsidenten erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit Beschluss der Generalversammlung.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. *Allen Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:*
  - 1.1 Den Veranstaltungen des Vereines beizuwohnen und seine Einrichtungen zu nutzen, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
  - 1.2 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten und kann nur persönlich ausgeübt werden. Kein Mitglied kann in der Generalversammlung vertreten werden. Jedes anwesende Mitglied hat daher eine Stimme. Noch nicht volljährige Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht nicht.

## **2. Die Mitglieder sind verpflichtet:**

- 2.1 die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Satzungen zu beachten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren;
- 2.2 den von der Generalversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag termingemäß einzuzahlen. Ausgenommen hiervon sind die Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident;
- 2.3 Ordentliche Mitglieder haben an den Veranstaltungen und den Arbeiten des Vereines regen Anteil zu nehmen.

## **§ 7**

### **Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages ist von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis 31. Jänner des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Jene Mitglieder, die während des Geschäftsjahres beitreten, haben spätestens 1 Monat nach ihrer Aufnahme in den Klub den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Beitragsrückstände werden durch Postauftrag eingehoben und im Falle der Nichtbezahlung gerichtlich eingefordert.

## **§ 8**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Weiters endet die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit einer Wirksamkeit zum 31. Dezember erfolgen; er muss der Geschäftsstelle bis spätestens 1. November des Jahres schriftlich erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist Sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand dann vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das fällig gewesene Jahr oder mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten gegen den Verein länger als zwölf Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge beziehungsweise Verbindlichkeiten bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen Vergehens gegen die Bestimmungen der Satzungen, wegen Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereines zu schädigen und wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, wenn sie innerhalb von drei Wochen ab Zustellung (Datum des Postaufgabestempels) der schriftlichen Mitteilung vom Ausschluss bei der Geschäftsstelle einlangt. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## § 9

### Die Vereinsorgane

Für den Verein sind folgende Vereinsorgane tätig:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

## § 10

### Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ÖKDÜV.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate jedes Kalenderjahres treten die Vereinsmitglieder an einem vom Vorstand festzusetzenden Ort zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.
3. Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung kann eine außerordentliche Generalversammlung anberaumt werden. Auf schriftlichen, begründeten Antrag vom mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers hat binnen sechs Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
4. Die Einberufung der Generalversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung der einzelnen Vereinsmitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung (Postaufgabestempel) ergehen. Sie hat den Ort, den Zeitpunkt sowie die Tagesordnung zu enthalten.
5. Anträge von Mitgliedern können nur auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor deren Zusammentritt bei der Geschäftsstelle schriftlich eingebracht werden. Für die rechtzeitige Aufgabe ist der Poststempel maßgebend.
6. Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident. Sind beide nicht anwesend, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
7. Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen hievon sind Dringlichkeitsanträge, welche zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von mindestens drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen.
8. Wird durch die Wahl eines neuen Präsidenten eine Sitzverlegung erforderlich, so kann die dafür erforderliche Satzungsänderung in der Generalversammlung beschlossen werden, ohne dass diese in der Tagesordnung angekündigt war. In diesem Fall genügt zur Satzungsänderung (infolge der Sitzverlegung) die einfache Mehrheit.
9. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher

Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten beziehungsweise jenes Vorstandsmitgliedes, welches gemäß Punkt 6. den Vorsitz führt, den Ausschlag.

10. Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr der Generalversammlung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
11. Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden in der Generalversammlung durch ihr vertretungsbefugtes Organ vertreten und verfügen über eine Stimme.
12. Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlleiter und bis zu zwei Stimmprüfern, die vor der Generalversammlung, über Antrag des Präsidenten, mit Zuruf gewählt werden.
13. Die Wahl des Vorstandes, der Referenten und der Rechnungsprüfer erfolgt mittels Stimmzettel oder Handzeichen.
14. Der abtretende Vorstand ist verpflichtet, der Generalversammlung einen Wahlvorschlag (Listenwahlrecht) zu unterbreiten. Über einen Wahlvorschlag darf nur dann abgestimmt werden, wenn er vollständig und schriftlich eingebracht wird und die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten enthält.
15. Die Wiederwahl der in Folge Ablaufes ihrer Amtsdauer ausscheidender Funktionäre ist zulässig.
16. Werden von den Mitgliedern Wahlvorschläge nicht oder nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle des ÖKDÜV eingereicht, so findet kein Wahlvorgang statt. Der Wahlleiter hat dies festzustellen und der Wahlvorschlag des ÖKDÜV gilt als einstimmig angenommen.
17. Die Abstimmung über mehrere Wahlvorschläge erfolgt in der Weise, dass zuerst über den Wahlvorschlag des Vorstandes und dann über die Wahlvorschläge der Mitglieder in der Reihenfolge ihres Einlangens (Poststempel) abgestimmt wird. Erhält ein Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die darin genannten Kandidaten gewählt und eine Abstimmung über die restlichen Wahlvorschläge findet nicht statt.
18. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den Teilnehmern der nächsten Generalversammlung zu beglaubigen und vom Präsidenten und vom Geschäftsführer, in deren Abwesenheit von ihren Stellvertretern, zu unterfertigen ist.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter
  - dem Kassier und seinem Stellvertreter

- dem Zuchtwart und seinem Stellvertreter

- und bis zu vier Referenten,

welche von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder gewählt werden.

2. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre.
3. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Zur Enthebung des gesamten Vorstandes ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder, welche drei aufeinanderfolgende Sitzungen unentschuldigt versäumen, entheben.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gemeinsamen Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so wird der Ersatz (vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung) durch den Vorstand gewählt.
7. Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers hat binnen einer Woche eine außerordentliche Sitzung stattzufinden. Die Sitzungen sind vertraulich.
8. Die Einberufung zu den Sitzungen obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung dem Vizepräsidenten; sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.
9. Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, in deren Abwesenheit das an Jahren älteste anwesende Mitglied.
10. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
12. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen ins besonders die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Geschäftsführer oder deren Stellvertreter zu unterfertigen.

## **§ 12**

### **Die Rechnungsprüfer**

1. Zur Kontrolle der Buchhaltung, der Geld- und Vermögensgebarung sowie zur Prüfung des Rechnungsabschlusses werden von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes

des ÖKDUV alljährlich zwei Rechnungsprüfer gewählt, die dem Vorstand des ÖKDUV nicht angehören dürfen.

2. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre.
3. Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
4. Scheidet ein Rechnungsprüfer während des Geschäftsjahres aus, ist eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl des fehlenden Rechnungsprüfers einzuberufen.

### **§ 13**

#### **Datenschutz**

1. Jedes Mitglied gibt durch den Beitritt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die nachstehend konkret angeführt werden, mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb des Vereines zu Zwecken des Vereines verarbeitet und weitergegeben werden können. Es handelt sich dabei um folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Telefonnummer, Email Adresse, Funktion im Verein und bei Vereinen den Namen des Vereines, die ZVR-Zahl und die Website. Eine sonstige Weitergabe und/oder Verarbeitung oben bezeichneter Daten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des betroffenen Mitgliedes.
2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz.

### **§ 14**

#### **Das Schiedsgericht**

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je eines hiervon ist innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den Streitparteien namhaft zu machen. Diese beiden Mitglieder wählen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Sollte man sich über den Vorsitzenden nicht einigen können, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Jeder Streitteil hat für die Auslagen der von ihm geführten Zeugen und für die Kosten seiner Beweisführung aufzukommen.

### **§ 15**

#### **Wirkungskreis der Vereinsorgane**

1. ***Wirkungskreis der Generalversammlung:***
  - 1.1. Beglaubigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
  - 1.2. Prüfung des Jahresberichtes.
  - 1.3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.

- 1.4. Entgegennahme des Rechnungsberichtes.
- 1.5. Entlastung des Kassiers, nach erfolgtem Bericht und entsprechendem Antrag der Rechnungsprüfer.
- 1.6. Entlastung des Vorstandes.
- 1.7. Genehmigung des Voranschlages.
- 1.8. Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer.
- 1.9. Genehmigung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages für das folgende Jahr.
- 1.10. Verleihung und Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft.
- 1.11. Entscheidung über Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- 1.12. Behandlung von auf der Tagesordnung stehenden Fragen und Anträgen.
- 1.13. Änderung der Bestimmungen für die Eintragung in das österreichische Hundezuchtbuch.
- 1.14. Änderung der Satzung und der Zuchtordnung sowie Auflösung des Vereines; zur Änderung der Satzung und der Zuchtordnung sowie zur Vereinsauflösung ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder (mit Ausnahme des § 10 Absatz 8) erforderlich.

## **2. *Wirkungskreis des Vorstandes:***

- 2.1. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 2.2. Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zum ÖKV, ÖJGV und BÖJV.
- 2.3. Erledigung der laufenden Geschäfte auf Grund der Berichte des Geschäftsführers, des Kassiers, des Zuchtwartes und der Referenten.
- 2.4. Erledigung aller Angelegenheiten, welche keinen Aufschub dulden.
- 2.5. Verfassung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages.
- 2.6. Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstiger Vorarbeiten für die Generalversammlung.
- 2.7. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- 2.8. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

im Besonderen:

- 2.9. Der Verein wird nach außen, gegenüber Behörden und Verbänden, ferner bei allen offiziellen Angelegenheiten durch den Präsidenten vertreten. Dieser führt den Vorsitz in allen Sitzungen und Versammlungen des Vereines mit Ausnahme des Schiedsgerichtes.
- 2.10. Der Vizepräsident hat den Präsidenten in der Ausübung seines Amtes zu unterstützen und ihn im Falle seiner Verhinderung zu vertreten.

- 2.11. Der Geschäftsführer besorgt den gesamten Schriftverkehr des Vereines, führt die Protokolle und überwacht den Geschäftsbetrieb.
- 2.12. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung, wie etwa für die Einbringung der Mitgliedsbeiträge, der Außenstände und der Nennfelder, verantwortlich.
- 2.13. Der Zuchtwart hat das Recht und es obliegt ihm die Pflicht, die Züchter zu beraten, Zucht, Aufzucht und Haltung der Hunde zu überwachen. Dem Zuchtwart, in seiner Vertretung dem Geschäftsführer, obliegt die Überwachung der Einhaltung aller Bestimmungen für die Eintragung in das österreichische Hundezuchtbuch.
- 2.14. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und dem Kassier, sofern sie Zuchtangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und dem Zuchtwart, gefertigt. Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung können vom Präsidenten alleine unterfertigt werden.

### **3. *Wirkungskreis der Rechnungsprüfer:***

- 3.1. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses.
- 3.2. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und in sonstige Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen.
- 3.3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht in angemessener Frist nach oder stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegenpflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

### **4. *Wirkungskreis des Schiedsgerichtes:***

- 4.1. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit.
- 4.2. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Formen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Entscheidungen sind endgültig.

## **§ 16**

### **Verbandsabzeichen**

1. Als Zeichen der Zusammengehörigkeit hat der Verband ein Abzeichen gestiftet. Dieses stellt einen DUV - Hundekopf dar mit äußerer Umrahmung und der Aufschrift „DUV“.
2. Das Verbandsabzeichen kann als ÖKDUV - Ehrenzeichen in Gold für besondere Verdienste, auf Beschluss des Vorstandes, verliehen werden.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines, kann nur in einer ordentlichen oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
3. Durch Verfügung der Vereinsbehörde.

### **Ausgabe 2019**

Beschlossen in der Generalversammlung des ÖKDUV am 06. April 2019.

Von der Bundespolizeidirektion für Wien mit Beschluss vom 26.04.2019 GZ: VII-966 nicht untersagt.